



# TTSV Groß Krams e.V.

## - Beitragsordnung-

zuletzt geändert am 26. Oktober 2022

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Erhebung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und Umlagen, und kann nur von der Mitgliedsversammlung geändert werden.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt **120,- EUR**.  
Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 -27 Jahre), Schwerbeschädigte sowie Arbeitssuchende zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von **80,- EUR**.  
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Für die Beitragshöhe ist der am 1. Januar bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Änderungen der persönlichen Angaben sowie der Kontoverbindung sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. In begründeten Härtefällen/Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes Beiträge stunden, ermäßigen und/oder erlassen. Ein Anspruch des Mitgliedes darauf besteht nicht.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. März eines jeden Jahres fällig und durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 1. März auf das Beitragskonto des Vereins.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 2,- Euro pro Mahnung erhoben.  
Rücklastschriftgebühren sind vom Mitglied zu tragen.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni, erfolgt eine Berechnung von 50% des Jahresbeitrages. Im ersten Jahr der Aufnahme als Vereinsmitglied ist der anteilige Jahresbeitrag 14 Tage nach der Aufnahme zur Zahlung fällig.
8. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- 9: **Vereinskonto:** Volksbank Lüneburger Heide eG, IBAN: DE54 2406 0300 0036 0856 00  
  
Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung anerkannt.
10. Die geänderte Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2022 mit Wirkung zum 1. November 2022 in Kraft.